Richtlinien der Stadt Willich zur Förderung des Sports
(Sportförderungsrichtlinien)

Präambel

Sport dient der gesundheitlichen Vor- und Nachsorge, fördert das soziale Engagement, die Verständigung zwischen den Generationen und Menschen verschiedener Herkunft und wurde als Konsequenz daraus als Staatsziel in die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Diese von den Trägern des Sports geleistete öffentliche Aufgabe wird nach dem Grundsatz der Subsidiarität gefördert. Sportfördermittel sind in der Stadt Willich keine Subventionen, sondern ein gezielt eingesetztes politisches Instrument, sich der gesellschaftlichen Integrationskraft des Sports zu bedienen. Sie sollen eine bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Sportentwicklung unterstützen, Kooperationsmodelle fördern sowie einer Zersplitterung des Sports entgegenwirken.
Zur gleichmäßigen, gerechten und überschaubaren Erfüllung dieser kommunalen Aufgabe erlässt der Rat der Stadt Willich diese Richtlinien.
Die Stadt leistet damit ihren Beitrag, in enger Partnerschaft mit den Vereinen und Verbänden, das gemeinsame Ziel **„Sport für alle“** zu erreichen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Zuschüsse
1. Sportjugend
2. Sonstige freiwillige Zuschüsse
3. Geschäftsführung des Stadtsportverbandes
4. Besondere gesellschaftliche Aufgaben

III. Veranstaltungen
5.1 Besondere sportliche Veranstaltungen
5.2 Willicher Abend des Sports

IV. Nutzung städtischer Sportstätten
6. Nutzung städtischer Sportstätten

V. Formelle Bestimmungen
7.1 Antragsverfahren
7.2 Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

VI. Sonderzuschüsse aus Pachteinnahmen
8.1 Aus- und Fortbildung
8.2 Anschaffung von Sportgeräten
8.3 Förderung des Leistungssports
8.4 Förderung besonderer Maßnahmen
8.5 Antragsverfahren

VII. Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Willich, nachstehend Stadt genannt, fördert die ortsansässigen Sportvereine, soweit sie dem Stadtsportverband Willich e.V., nachfolgend SSV genannt, angehören, nach Maßgabe dieser Sportförderungsrichtlinien.
Soweit sich die Förderung auf geldwerte Leistungen bezieht, richtet sich diese nach den bereitstehenden Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln und Ehrengaben nach diesen Sportförderungsrichtlinien besteht nicht.
Die Stadt baut nach Bedarf im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und nach Beschluss der erforderlichen Gremien geeignete Sportanlagen für den Schul-, Vereins- und öffentlichen Sport. Sie sorgt für deren Unterhalt, Pflege und regelmäßige Wartung. Die Sportvereine organisieren einen geordneten Sportbetrieb in Wettkampf-, Breiten- und Gesundheitssport, stellen geeignete Trainer und Übungsleiter zur Verfügung. Sie betreuen und fördern die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen auch im erzieherischen/sozialen Bereich.

II. Zuschüsse

1. Sportjugend/Förderung der Jugendarbeit

1.1 Begriff

Sportjugend im Sinne dieser Richtlinien sind jugendliche Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren der im SSV organisierten Vereine.

1.2 Förderungsbereich

Die Zuschüsse werden gewährt als Förderungsgrundbetrag. Er beträgt für jedes der Stadt Willich mit der Bestandserhebung von SSV und LSB NRW gemeldetes jugendliche Vereinsmitglied 10 Euro.
Die Stadt zahlt die Zuschüsse nach Vorliegen der Bestandserhebung von LSB NRW und SSV an die Vereine aus. Ein Antrag zur Auszahlung dieser Zuschüsse ist nicht erforderlich.

2. Sonstige freiwillige Zuschüsse

2.1 Sonstige freiwillige Zuschüsse zu Baumaßnahmen und Einrichtungen vereinseigener Sportanlagen

Die Stadt gewährt nach Beschluss des Ausschusses den Mitgliedsvereinen des SSV sonstige freiwillige Zuschüsse für Bau und Ausstattung vereinseigener Sportanlagen.
Anträge auf sonstige freiwillige Zuschüsse sind der Stadt über den SSV, der diese mit einer Stellungnahme versieht, vorzulegen.

2.2 Förderungsumfang

Die Stadt gewährt nach Beschluss des Ausschusses im Einzelfall sonstige freiwillige Zuschüsse für Ersatz-, Modernisierungs-und Neubauvorhaben von maximal 25% der Aufwendungen bei einer Obergrenze von 10.000,00 € pro Einzelantrag. Zuschüsse können nur im Rahmen der Haushaltsmittel gewährt werden, die zu diesem Zweck nach Abzug der Förderung gem. Ziff. 1 noch verfügbar sind.
Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für alle mit einem Wirtschaftsbetrieb in Verbindung stehende Einrichtungen und Anlagen.
Über die Bewilligung und Höhe des Zuschusses entscheidet im Einzelfall der für Sport zuständige Ausschuss im Rahmen der vom Stadtrat festgelegten Haushaltsmittel. Werden

für wettkampfgerechte Sportstätten Zuschüsse zu Ersatz-, Modernisierungs- und Neubauinvestitionen gewährt, dann können auch die für die Unterhaltung und Pflege der Anlage benötigten Großgeräte mit maximal 50% der Aufwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, in die Förderung einbezogen werden. Über Bewilligung und Höhe entscheidet der für Sport zuständige Ausschuss im Rahmen der vom Stadtrat festgelegten Haushaltsmittel.
Anspruchsberechtigt sind die Mitgliedsvereine des SSV unter der Voraussetzung, dass die zu errichtenden Anlagen den Sportvereinen als wettkampfgerechte Sport- oder Schulungsstätten dienen.

3. Geschäftsführung des Stadtsportverbandes Willich

Der Stadtsportverband erhält jährlich zu den Sachkosten seiner Geschäftsführung einen Zuschuss von 75 % der Kosten des Vorjahres, maximal jedoch 2.100,- Euro.

4. Besondere gesellschaftliche Aufgaben

4.1. Förderungsbereich

Die Stadt unterstützt auch die besonderen sportlichen Aktivitäten der im SSV organisierten Vereine, die sich um:
- die Eingliederung, die sportlich-soziale Betreuung sowie die Rehabilitation Kranker, (körperlich und geistig) Behinderter oder alter Menschen (Senioren- und Behindertensport) oder um
- die Integration und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bemühen.

4.2 Förderungsumfang

Über die Förderungswürdigkeit sowie die Höhe finanzieller Leistungen entscheidet der für Sport zuständige Ausschuss im Einzelfall auf Antrag.

III. Veranstaltungen

5.1 Förderung besonderer sportlicher Veranstaltungen

Für die Durchführung besonderer sportlicher Veranstaltungen/Meisterschaften von nationaler oder internationaler Bedeutung erhält der ausrichtende Verein einen Zuschuss von bis zu 50 % der nicht gedeckten Kosten, abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Eine Entscheidung hierüber trifft der für Sport zuständige Ausschuss auf Antrag.

5.2 Willicher Abend des Sports

Die Stadt veranstaltet gemeinsam mit dem SSV einen Willicher Abend des Sports; Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sind zwischen den Beteiligten abzustimmen. Der SSV erbringt seine Leistungen unentgeltlich; nicht durch Sponsorengelder oder anderweitige Einnahmen gedeckte Kosten, werden seitens der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getragen. Die Vereine benennen dem SSV die zu ehrenden Personen. Die mögliche Meldezahl der Vereine ergibt sich aus der jeweiligen Mitgliederzahl, welche in 6 Größenklassen eingestuft wird. (Die Nennung einer Mannschaft gilt als eine Nennung).

IV. Nutzung städtischer Sportstätten

6. Nutzung städtischer Sportstätten

Die städtischen Sportstätten stehen außerhalb des Schulsportunterrichtes und vorrangig vor sonstigen Gruppen den Mitgliedsvereinen des SSV kostenlos für den Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
Für die schwimmsporttreibenden Vereine gelten besonders zu vereinbarende Regelungen.
Der SSV koordiniert die für die Nutzung der Sportstätten notwendige Stundenverteilung in Zusammenarbeit mit der Stadt und den Vereinen.

V. Formelle Bestimmungen

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf sonstige freiwillige Zuschüsse nach Ziffer 2 und Zuschüsse nach Ziffer 4 sind bis zum 30.09. des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen. Anträge für die Förderung besonderer sportlicher Veranstaltungen nach Ziffer 5.1 sind ebenfalls bis zum 30.09. eines Jahres zu stellen. Mit der Maßnahme darf erst nach der Entscheidung über den Antrag begonnen werden.

7.2 Besondere Bewilligungsvoraussetzungen

7.2.1 Über die Bewilligung städtischer Zuschüsse wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

7.2.2 Die Bewilligung städtischer Zuschüsse ist an nachstehende Bedingungen gebunden:

- Sie sind für den bewilligten Zuwendungszweck zu verwenden.
- Sofern sie nicht entsprechend ihrem Zweck verwendet werden, sind sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen.
- Die Zuwendungsbegünstigten haben entsprechend der Verwendung einen Nachweis vorzulegen; die Form des Nachweises und die Vorlagefrist sind im Einzelfall im Bewilligungsbescheid anzugeben.
- Sofern ein Verwendungsnachweis nicht entsprechend dem Bewilligungsbescheid geführt oder vorgelegt wird, kann der Empfänger der jeweiligen Zuwendung von weiteren Leistungen ausgeschlossen werden, bis das Versäumte nachgeholt wird.
- Die Stadt Willich ist berechtigt, die Verwendung städtischer Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger zu prüfen.
- Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Werden städtische Zuschüsse für vereinseigene Sportanlagen gewährt, sind diese außerhalb der vereinseigenen Nutzung dem Schulsport kostenlos zu überlassen.

VI. Sonderzuschüsse aus Pachteinnahmen

Wenn Vereine Sonderpachten aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit auf städtischen Grundstücken, die dem Sport dienen, erzielen, fließen die Einnahmen in die vom SSV verwalteten Mittel für Förderungen nach Abschnitt VI. Vereine, die diese Sonderpachten abführen, sind nicht berechtigt, Anträge nach Abschnitt VI. zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen aus diesen Mitteln besteht nicht. Die Zuschüsse sind abhängig von der Höhe der eingehenden Gelder.
Der SSV kann Zuschussbeträge kürzen oder Anträge ablehnen, um eine gerechte Verteilung der Mittel zu erzielen. Werden die im Jahr zugeflossenen Mittel nicht vollständig verbraucht, sind die verbliebenen Mittel in das Folgejahr zu übertragen, um der Gewährung von Zuschüssen zu dienen.

8. Antrags-/Fördergründe

Zuschüsse können gewährt werden zur

1) Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern/Trainern
2) Anschaffung von Sportgeräten
3) Förderung des Leistungssports
4) Förderung besonderer Maßnahmen

8.1 Förderung der Aus- und Fortbildung

Vereine können einen Zuschuss in Höhe von 40 % ihrer nachgewiesenen Ausgaben - maximal 150 € je Antrag - für die Gebühren der Teilnahme ihrer Übungsleiter/innen an offiziellen, von Dachverbänden angebotenen Lehrgängen beantragen, sofern eine Notwendigkeit für die Trainings- bzw. die Vereinsarbeit gegeben ist und davon ausgegangen werden kann, dass die gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten zumindest auf absehbare Zeit dem Verein zugutekommen.

8.2 Anschaffung von Sportgeräten

Vereine können einen Zuschuss in Höhe von 50 % ihrer Ausgaben - maximal 300 € je Antrag - zur Beschaffung von Sportgeräten mit einem Einzelwert von über 150 € beantragen.

8.3 Förderung des Leistungssports

Vereine können einen Zuschuss in Höhe von 40% - maximal 300 € je Fall – zu den Zahlungen beantragen, mit denen sie die persönlichen Aufwendungen von Vereinsmitgliedern für deren Teilnahme an Deutschen Meisterschaften gefördert haben.

8.4 Förderung besonderer Maßnahmen

Maßnahmen zur Förderung des Breiten- und des Leistungssports in der Stadt Willich, insbesondere vereinsübergreifende Maßnahmen, können auf Antrag mit einem einmaligen Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Maßnahme in Höhe von 40 % - maximal 300 € - bezuschusst werden.

8.5 Antragsverfahren

8.5.1 Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigt nach Ziffern 8.1 und 8.2 sind nur Vereine, die Mitglied im SSV sind. Förderungsberechtigt nach Ziffer 8.3 sind nur Einwohner der Stadt Willich, die Mitglied eines dem SSV angehörenden Vereins sind. Erfüllen bei Mannschaften nicht alle Mitglieder die Voraussetzungen, erfolgt die Förderung anteilig. Projekte nach Ziffer 8.4 sind nur förderungsfähig, wenn der Hauptträger des Projektes ein Mitgliedsverein des SSV ist.

8.5.2 Anträge

Anträge nach Ziffer 8 sind über den Vorstand des jeweiligen Vereins an den SSV zu richten. Anträge müssen bis zum 15.11. eines Jahres unter Beifügung von Rechnungskopien oder anderen zahlungsbegründenden Unterlagen beim Vorstand oder der Geschäftsstelle des SSV eingegangen sein. Die Zuschüsse werden in der Regel nachträglich gewährt und nach Möglichkeit im Dezember des Antragsjahres ausgezahlt.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 03.11.2026 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Willich außer Kraft.